

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Wasserwehr
(Wasserwehrsatzung)
Vom 25. September 2003**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 43/03 vom 23.10.03,
geändert in Nr. 48/08 vom 27.11.08*

Auf der Grundlage von § 4, § 10 Abs. 4 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2003 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes
- § 5 Heranziehung und sonstige Befugnisse
- § 6 Hochwassernachrichtendienst
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Dresden richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Landeshauptstadt Dresden nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Gebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich auch auf die im Stadtgebiet Dresden liegenden öffentlichen Hochwasserschutzanlagen.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Landeshauptstadt Dresden trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem besonderen Alarm- und Einsatzplan der Landeshauptstadt Dresden für die Hochwasser-Abwehr (Hochwasser-Abwehrplan).

¹⁾ **(2)** Für die in der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAV) vom 17. August 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 452) in der jeweils gültigen Fassung, genannten Gewässer und die in der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 17. August 2004, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Juli 2008 (SächsABl. SDr. S. S450) in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Hochwassermeldepegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die Landeshauptstadt Dresden in der Regel die in Ziff. IV. 3 VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen auszuführen.

¹⁾ **(3)** Bei Hochwasser und Eisgang auf der Elbe, der Vereinigten Weißeritz und dem Lockwitzbach sind nachfolgende erforderliche Handlungen und Maßnahmen auszuführen:

a) Alarmstufe 1 – Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,
- Überprüfung des besonderen Alarm- und Einsatzplanes über die Hochwasser-Abwehr,
- Kontrolle der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials,
- Information und Warnung der betroffenen Ortsämter und Ortschaften sowie der betroffenen Bewohner, Firmen und Gewerbetreibenden,
- Ausgabe des Hochwasser-Merkblattes an Ortsämter und Ortschaften in den gefährdeten Bereichen.

b) Alarmstufe 2 – Kontrolldienst (zusätzlich zu AS 1)

- tägliche periodische Kontrolle der Gewässerabschnitte mit den Gefahrenschwerpunkten gemäß des Hochwasser-Abwehrplanes,
- Beseitigung von Abflusshindernissen.

c) Alarmstufe 3 – Wachdienst (zusätzlich zu AS 1 und 2)

- Besetzung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse,
- Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten,
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an den Gefahrenschwerpunkten und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden,
- Einrichtung von Führungspunkten an den Gefahrenstellen und Schaffung von speziellen Nachrichtenverbindungen,
- Auslagerung und Bereitstellung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an den Gefahrenstellen,
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr,

d) Alarmstufe 4 – Hochwasserabwehr (zusätzlich zu AS 1 – 3)

- ständige Lageanalyse und ggf. Vorschlag an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über die Auslösung von Katastrophenalarm,
- umfasst sowohl die aktive Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren als auch weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserschäden,
- bei tendenziell steigendem Wasserstand ist Katastrophenvoralarm auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Alarmstufe 4 erreicht wird.

¹⁾ *Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 48/08 vom 27.11.08, Seite 10*

¹⁾ **(4)** Der Hochwasser-Abwehrplan regelt die Organisation für den Wasserwehrdienst mit folgendem Inhalt:

- a) die Bezeichnung der Gefährdungsabschnitte,
- b) Verantwortlichkeiten,
- c) Information der Betroffenen,
- d) Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- e) Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte und Mittel,
- f) Betreuung und Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften.

¹⁾ **(5)** Der Hochwasser-Abwehrplan der Landeshauptstadt Dresden ist jährlich und bei konkreten Anlässen fortzuschreiben.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet Dresden ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Feuerwehr,
 - b) die Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Landeshauptstadt Dresden nicht ausreichen, und freiwillige Helfer und Unternehmen nicht kurzfristig zur Verfügung stehen,
 - c) die Einwohner und
 - d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 3 SächsGemO.
- Bei der Auswahl der im Abs. 1 Buchst. b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. c) und d) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht (Arbeitsverpflichtung oder Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Transportmittel),
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

¹⁾ *Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 48/08 vom 27.11.08, Seite 10*

(3) Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist im Nachgang auszureichen.

(4) Die Hilfeleistung darf nur verweigern, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen in besonderen Lebenssituationen. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(5) Personen, die nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung und sonstige Befugnisse

(1) Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann der Oberbürgermeister die Personen nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) verpflichten, persönlich mitzuarbeiten und/oder ihre Fahrzeuge, sonstige Transportmittel und zur Hochwasserabwehr geeignete Gerätschaften zur Verfügung zu stellen.

¹⁾ (2) Die Vollstreckung der Heranziehung zu Dienstleistungen und die Bereitstellung der im Abs. 1 genannten Sachen richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160).

(3) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Landeshauptstadt Dresden Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

¹⁾ (4) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung orientiert sich die Entschädigungsregelung an § 60 Abs. 5 i. V. m. §§ 62 und 63 Abs. 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 133), und § 21 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Landeshauptstadt Dresden eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 48/08 vom 27.11.08, Seite 10*

Die Landeshauptstadt Dresden haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Landeshauptstadt Dresden haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gibt die eingehenden Hochwasserberichte des Landesamtes für Umwelt und Geologie im betroffenen Stadtgebiet, insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 HWNDV).

(2) Die Bekanntgabe der Hochwassernachrichten (Pegelstände) erfolgt ab Alarmstufe I entsprechend dem Hochwasser-Abwehrplan.

¹⁾ (3) Ergänzend zu Abs. 1 und 2 soll die Warnung bei akuter Hochwassergefahr oder bei Auslösen von Katastrophenvoralarm/Katastrophenalarm unter Nutzung von Sirenen erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Heranziehung nach § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet,
- b) den Pflichten nach § 5 Abs. 1 und 7 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 6. Oktober 2003

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

¹⁾ Änderung, *Dresdner Amtsblatt Nr. 48/08 vom 27.11.08, Seite 10*